

Besuchszeiten:  
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Eingegangen

23. Jan. 2020

RMR

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rhein-Main-Rohrleitungs-  
transportgesellschaft mbH  
Postfach 50 17 40

50977 Köln

RMR  
20 000074 -  
nicht betroffen



Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Internet: [www.stadt-bornheim.de](http://www.stadt-bornheim.de)

#### 7.1-STADTPLANUNG

Herr Probiez  
Zimmer: 411  
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250  
Telefax: 0 22 22 / 945-126  
E-Mail: [maximilian.probiez@stadt-bornheim.de](mailto:maximilian.probiez@stadt-bornheim.de)

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Se 11

22.01.2020

### Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.01. bis 28.02.2020 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und die Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum **28.02.2020**.

Gleichzeitig bitte ich um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Schier)  
Erster Beigeordneter

## Probierz, Maximilian

---

**Von:** leitungsauskunft@gttnet.onmicrosoft.com  
**Gesendet:** Dienstag, 28. Januar 2020 11:38  
**An:** Probierz, Maximilian  
**Betreff:** Marie-Curie-Straße, Bornheim Trasse nicht betroffen: 138479

**Stadt Bornheim**  
Rathausstrasse 2  
53332 Bornheim

**GTT GmbH**  
Albert-Einstein-Ring 5  
14532 Kleinmachnow  
Tel.: +4930254310  
Fax:+4930254311729  
Email: [leitungsauskunft@gtt.net](mailto:leitungsauskunft@gtt.net)  
Web: <http://www.gtt.net>

### **GTT GmbH**

**Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen.**

**Ihre Anfrage vom:** 28/01/2020

**Lage der Baustelle:** Marie-Curie-Straße, Bornheim

**Ihre Bearbeitungsnummer:** 61 26 01 - Se 11

**Unsere Bearbeitungsnummer:** 138479

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen.

### **Allgemeiner Hinweis:**

Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne , wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Engineer Plant Inquiries

GTT GmbH

Albert-Einstein-Ring 5

D-14532 Kleinmachnow

---

T: +49-30-25431-0

F: +49-30-25431-1729

E: [leitungsauskunft@gtt.net](mailto:leitungsauskunft@gtt.net)

W: [www.gtt.net](http://www.gtt.net)

Besuchszeiten:  
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Wasserverband  
Dickopsbach

im Hause

Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Internet: [www.stadt-bornheim.de](http://www.stadt-bornheim.de)

#### 7.1-STADTPLANUNG

Herr Probiez  
Zimmer: 411  
Telefon: 0 22 22 / 945 - 250  
Telefax: 0 22 22 / 945-126  
E-Mail: [maximilian.probiez@stadt-bornheim.de](mailto:maximilian.probiez@stadt-bornheim.de)

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

61 26 01 – Se 11

22.01.2020

### Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bornheim hat am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Se 11 in der Ortschaft Sechtem beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Marie-Curie-Straße, im Osten und Süden durch das Gewerbegebiet Sechtem sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Ziel der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.01. bis 28.02.2020 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Beiliegend übersende ich eine Verkleinerung des Entwurfes und die Darlegungen der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

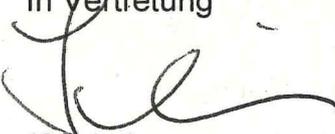
Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum **28.02.2020**.

Gleichzeitig bitte ich um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Schier)  
Erster Beigeordneter

*u*  
*Es ist sicherzustellen, dass die Überschwemmungssituation am Birklenbach durch die Trennkauzalisation nicht verschärft wird.  
Ausserdem Fehlanzeige*  
Geschäftsführer *Paulus* 29.01.20

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>  
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 11:02  
An: Probierz, Maximilian  
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 139227, Bebauungsplan Se 11 in der  
Ortschaft Sechtem  
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH  
Betrieb / Projektierung  
Leitungen Bestandssicherung  
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  
Telefon +49 231 5849-15711  
baerbel.vidal@amprion.net  
www.amprion.net  
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim  
GB 3.2  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Datum 30.01.2020  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-5382012-68/20/  
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand  
Zimmer 114  
Telefon:  
0211 475-9710  
Telefax:  
0211 475-9040  
kbd@brd.nrw.de

### **Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**

Bornheim, Bebauungsplan Nr. Se 11

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Az.: 612601-Se 11

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite<sup>1</sup>.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC:  
WELADED

<sup>1</sup> Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

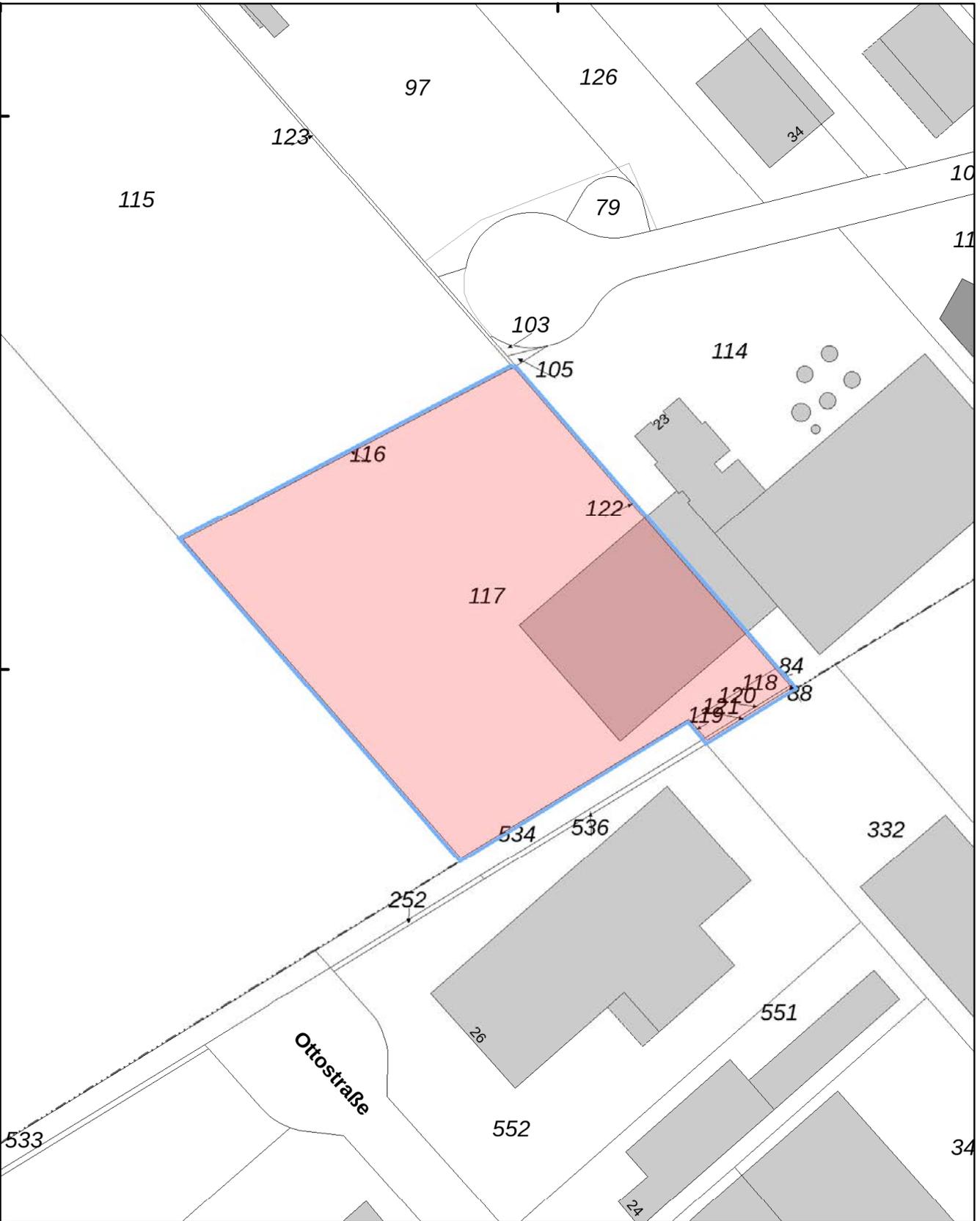
355668

355768

5629829

5629729

5629629



**Bezirksregierung  
Düsseldorf**



**Aktenzeichen :  
22.5-3-5382012-68/20**

Maßstab : 1:1.000  
Datum : 30.01.2020

**Legende**

- ausgewertete Fläche(n)
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
- Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung
- militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
**Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.**

## **Probierz, Maximilian**

---

**Von:** wbv-urfeld@t-online.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 29. Januar 2020 09:22  
**An:** Probierz, Maximilian  
**Betreff:** Stellungnahme 612601-SE 11

Hallo und guten Morgen,  
die Erweiterung des Gewerbegebietes betrifft uns nicht !  
Es liegt außerhalb unserer Wasserschutzzonen...  
Ihr Zeichen : 61 26 01 - SE 11 vom 22.01.2020  
MfG  
K.Evers  
WBV  
02236 2728

## Probierz, Maximilian

---

**Von:** Linden Hubertus <Hubertus.Linden@e-regio.de>  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2020 08:20  
**An:** Probierz, Maximilian; Bürgerdialog Stadt Bornheim  
**Betreff:** Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem  
**Signiert von:** hubertus.linden@e-regio.de

**Kategorien:** Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Probierz,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 22.01.2020, Az.: 61 26 01 – Se 11, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus, erweitert werden.

**Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:**

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

**Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:**

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.

Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Hubertus Linden

Teamleiter  
Netzplanung



**e-regio GmbH & Co. KG**  
Rheinbacher Weg 10  
53881 Euskirchen

Tel. 02251 708-7223  
Mobil 01609 015 56 27

[hubertus.linden@e-regio.de](mailto:hubertus.linden@e-regio.de)  
[www.e-regio.de](http://www.e-regio.de)



Spannendes aus der Region im e-regio-Blog: [www.energie-zeit.de](http://www.energie-zeit.de)



e-regio GmbH & Co. KG, Telefon: 0 22 51 / 708-0, Fax: 0 22 51 / 708-163, Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Uwe Friedl, Amtsgericht Bonn HRA 5884, persönlich haftende Gesellschafterin: e-regio Verwaltungs-  
und Beteiligungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Markus Böhm, Dipl.-Kfm. Stefan Dott,  
Dipl.-Kfm. Christian Metze, Amtsgericht Bonn HRB 12691

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Bornheim**  
**7.1 StadtPlanung**  
**Postfach 1140**  
**53308 Bornheim**

Stadt Bornheim  
31. Jan. 2020  
Rhein-Sieg-Kreis

*24/2*

**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Marius Klaus  
Durchwahl: 142  
Fax : 199  
Mail : Marius.Klaus@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61 26 01 - Se 11  
vom: 22.01.2020  
BPlan Bornheim Se 11 Sechtern 27\_01\_2020.docx  
Köln 29.01.2020

AZ.: 25.20.40-SU

## Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan Se 11 der Stadt Bornheim in der Ortschaft Sechtem bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir begrüßen Ihre Planung, die vorzunehmenden Kompensationsmaßnahmen weitestgehend innerhalb des Plangebietes durchführen zu wollen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasser-rahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer- Bornheimer Bach zusammenzulegen. Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

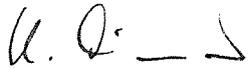
DZ Bank AG  
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 4032 13  
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

„Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Timmer', with a stylized flourish at the end.

U. Timmer

Von: noreply@open-grid-europe.com  
Gesendet: Donnerstag, 6. Februar 2020 10:38  
An: Probiez, Maximilian  
Betreff: Ihre Anfrage Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem in Bornheim, Unser Zeichen 20200103701, Ihr Zeichen 61 26 01 - Se 11

Kategorien: Stellungnahme TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unter folgendem Link erhalten Sie unsere Antwort zu Ihrer Anfrage: Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem in Bornheim vom 22.01.2020 zum Download:

<https://download.open-grid-europe.com/public/Downloadticket.aspx?DownloadticketId=281e8fbb-7155-4ad1-8bf4-eb93c9c1>

Dieser Link ist bis zum 27.03.2020 gültig.

Folgende Dokumente sind im Zip enthalten:

\* 20200103701\_Stellungnahme\_gesamt.pdf (Version 1)

Mit freundlichen Grüßen  
PLEDOC GmbH  
Gladbecker Straße 404 • D-45326 Essen  
[www.pledoc.de](http://www.pledoc.de)

[netzauskunft@pledoc.de](mailto:netzauskunft@pledoc.de)  
Online-Leitungsauskunft:  
[www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)

Geschäftsführer: Kai Dargel  
Amtsgericht Essen HRB 9864

Ist der Empfänger dieser Nachricht nicht der Adressat dieser E-Mail, darf er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben, reproduzieren oder auf andere Weise nutzen. Eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung gilt auch für seine Mitarbeiter und/oder Empfangsbevollmächtigten.

The information contained in this message is confidential or protected by law. If you are not the intended recipient, please contact the sender and delete this message! Any unauthorized copying of this message or unauthorized distribution of the information contained herein is prohibited.

??Bitte denken Sie über Ihre Verantwortung gegenüber der Umwelt nach, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.  
Please consider your environmental responsibility before printing this e-mail.



**Legende**

- Pipeline
- Trasse GasLINE
- Trasse Viatel
- Stromkabel OGE
- Nachrichtentechnik OGE
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

50 m

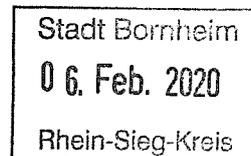
(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

<b>PLEDOC</b>		Gladbecker Str. 404 45326 Essen
Ein Unternehmen der Open Grid Europe		
Vorgang:	20200103701	
Erstellt:	29.01.2020	
Lage:	26, Ottostraße, 53332, Bornheim	



Stadt Wesseling - Der Bürgermeister - 50387 Wesseling

Stadt Bornheim  
Bereich 7.1 Stadtplanung  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim



Datum  
03. Februar 2020  
Bereich  
61 Stadtentwicklung und  
Umwelt  
Auskunft erteilt  
Judith Hawig  
Durchwahl  
02236 701 - 338  
Mobil

Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem  
Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Telefax  
02236 701 6 - 338  
Zimmer  
314  
Mein Zeichen  
61 Ha  
E-Mail  
jhawig@wesseling.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren.

Seitens der Stadt Wesseling werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.

Bitte beteiligen Sie die Stadt Wesseling auch im weiteren Verfahren. Insbesondere die Frage, ob durch das Vorhaben angemessene Sicherheitsabstände ausgelöst werden, die sich bis auf das Wesselingener Stadtgebiet erstrecken (vgl. S. 11 des Erläuterungsberichts), ist hier von Interesse.

Alfons-Müller-Platz  
50389 Wesseling  
Telefon 02236 701-0  
Telefax 02236 701-339  
rathaus@wesseling.de  
www.wesseling.de

**Allgemeine Öffnungszeiten**  
montags und donnerstags  
07:30 Uhr - 16:00 Uhr  
dienstags  
07:30 Uhr - 18:00 Uhr  
mittwochs  
07:30 Uhr - 13:00 Uhr  
freitags  
07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Ursula Schneider  
Bereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE08ZZZ00000077037

**Konten der Stadtkasse Wesseling**  
Kreissparkasse Köln  
IBAN DE18 3705 0299 0132 0000 17  
BIC COKSDE33XXX

Postbank  
IBAN DE13 3701 0050 0106 7575 03  
BIC PBNKDEFF

Commerzbank  
IBAN DE49 3704 0044 0260 0005 00  
BIC COBADEFFXXX

VR-Bank Rhein-Erft eG  
IBAN DE83 3716 1289 4000 0040 10  
BIC GENODED1BRH



Stadt Bornheim  
Stadtplanung  
Postfach 1140  
53308 Bornheim

Ansprechpartner:  
Ralf Mundorf  
Geschäftsbereich:  
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368  
Fax: 02241 306 373  
ralf.mundorf@rsag.de

5. Februar 2020

## Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrter Herr Probiez,

danke für Ihre Mitteilung vom 22. Januar 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche „Marie-Curie-Straße“ stattfindet.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

## Probierz, Maximilian

---

**Von:** Ellenberger, Ludger <Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de> im Auftrag von F Bonn V FüSt Verkehrsplanung <Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 10. Februar 2020 15:18  
**An:** Probierz, Maximilian  
**Betreff:** Bebauungsplan Se 11

**Kategorien:** Stellungnahme TÖB

Polizeipräsidium Bonn  
Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 10.02.2020  
- Verkehrsplanung -

### **Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem**

Ihr Schreiben vom 22.01.2020

Sehr geehrter Herr Probierz,  
aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludger Ellenberger

Polizeihauptkommissar

Direktion Verkehr/Führungsstelle

Örtliche VU-Auswertung/Verkehrslenkung

Königswinterer Straße 500

53227 Bonn-Ramersdorf

Tel.: 0228-15-6023

Fax: 0228 / 15-1204

mailto: [Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de](mailto:Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de)

mailto: [Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de](mailto:Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de)

Internet: <http://www.polizei-bonn.de>



Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
7.1-Stadtplanung  
Herr Proberz  
Postfach 1140  
53308 Bornheim

NR - Leitplanung  
Björn Lohwasser  
Telefon 0221 4746-236  
Telefax 0221 4746-8236  
b.lohwasser@rng.de

12. Februar 2020

**Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem  
Ihr Zeichen: 61 26 01-Se 11**

Sehr geehrte Herr Proberz,

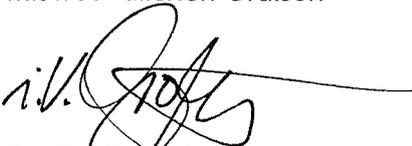
gegen diesen Bebauungsplan bestehen aus Sicht der öffentlichen Stromversorgung keine Bedenken.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Bauträger frühzeitig eine Versorgungsanfrage an nachfolgende Stelle zu richten hat, um die Stromversorgung der geplanten Nutzung zu klären.

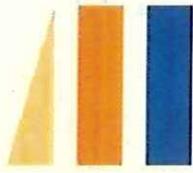
RheinEnergie AG, 50606 Köln, Tel. 0221 178-2515, E-Mail netzanschluss@rheinenergie.com

Bei Fragen zu der Verfahrensstellungnahme stehen wir Ihnen unter o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Großwendt

  
Lohwasser



# Stadt Betrieb Bornheim

Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

612601-Se 11 v. 22.01.2020

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

AW-Pü

Datum

14.02.2020

## Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

hier: **Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Probiez,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

### Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Bebauungsplangebietes Se 11 solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die vorhandene Versorgungsleitung in der Marie-Curie-Straße (DN 150) möglich.

Bezüglich der örtlichen Löschwasserentnahmemenge nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz stehen momentan ca. 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Ferner gelten diese Zusage nur bei störungsfreiem Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltages und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 (Feb 2013) und DVGW 125-B1 (März 2016) Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.

### Abwasserentsorgung

#### 1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das B-Plangebiet Se 11 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung berücksichtigt.

Unsere Leistungen für unsere Stadt!

## ABWASSERWERK

### POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15  
53332 Bornheim

### TELEFON

02227 / 9320 0

### FAX

02227 / 9320 33

### INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

### E-MAIL

sbbmail@sbbonline.de

### SACHBEARBEITER

Markus Pützer

### ZIMMER

3

### DURCHWAHL

02227 / 9320 42

### E-MAIL

markus.puetzer@sbbonline.de

### BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und  
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

### ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18  
Buslinie 818  
Haltestelle Waldorf

### BANKVERBINDUNG

IBAN: DE42380601860101010015  
BIC: GENODE33BRS  
Volksbank Köln Bonn eG

### ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

### HANDELSREGISTER-Nr.

A 7942 Amtsgericht Bonn

### UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

## 2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser“

Die Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers kann über den vorhandenen öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Marie-Curie-Straße erfolgen. Ob die vorhandene Grundstücksanschlussleitung genutzt werden kann ist im Zuge der weiteren Planung zu prüfen.

## 3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser“

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt bereits für das vorhandene Objekt Marie-Curie-Straße 23 an.

Falls an der vorhandenen privaten Abwasserbehandlungsanlage auf Grund der geplanten Erweiterungen Veränderungen vorgenommen werden müssen, sind diese über einen Änderungsantrag bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen. Das gewerbliche Abwasser ist nach Vorbehandlung über den Schmutzwasserkanal abzuleiten.

## 4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

### Allgemein:

Mit Aktualisierung des LWG NRW ist die Niederschlagswasserbeseitigung für erstmals bebaute Grundstücken neu zu betrachten.

Nach § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 (2) WHG zu beseitigen (ortsnahe Beseitigung ohne Vermischung mit Schmutzwasser).

Grundsätzlich bedürfen Plangebiete mit erstmaliger Bebauung und einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung konkrete Aussagen zu einer möglichen Entwässerung im Trennsystem.

### a. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

In der Marie-Curie-Straße ist ein Trennsystem vorhanden welches im Zuge der Erschließung des B-Plangebietes Se 10 gebaut wurde. Die Ableitung des Niederschlagswassers von Teilen der befestigten Flächen erfolgt in den Mühlenbach.

Welche Flächen aus dem B-Plangebiet Se 11 ans vorhandene Trennsystem anzuschließen sind, ist im Zuge der weiteren Planungen zu prüfen.

### b. Zentrale öffentliche Versickerung oder dezentrale Versickerung

Ein zentrales öffentliches Regenwasserversickerungsbecken (RVB) ist nicht vorgesehen.

Allerdings kann nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. der Dachflächen) über eine private, dezentrale Versickerung entsorgt werden.

Falls an der vorhandenen privaten Versickerungsanlage auf Grund der geplanten Erweiterungen Veränderungen vorgenommen werden müssen, sind diese über einen Änderungsantrag bei der unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises über das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim einzureichen.

Welche Flächen aus dem B-Plangebiet Se 11 dezentral versickert werden können, ist im Zuge der weiteren Planungen zu prüfen.

### c. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers im Trennsystem erfolgen. Die Summe des mittleren Befestigungsgrades der Fläche beträgt max. 35 %. Im Zuge des weiteren Verfahrens u. unter Berücksichtigung der hydraulischen Auslastung des vorhandenen Trennsystems ist der Anschluss ans Trennsystem zu prüfen.

Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung Sechtem sollen zusätzliche Flächen die an das vorhandene Trennsystem anzuschließen sind, über ein Rückhaltesystem erst gedrosselt weitergeleitet werden. Diese Rückhaltung ist jedoch wiederum abhängig davon, welche Flächen zukünftig noch zusätzlich zu Se 11 an das bestehende Trennsystem angeschlossen werden sollen. Im Zuge des weiteren Verfahrens sollte seitens der Stadtplanung die mögliche Flächenerweiterung dargestellt werden.

## 5. Überflutungsbetrachtung

Der Entwässerungskomfort innerhalb eines Baugebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der Kanalisation bzw. aus Versickerungsanlagen (Muldensysteme oder Versickerungsbecken) sind besonders die angrenzenden Grundstücke mit Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) liegen.

Eingangsbereiche von Gebäuden sollten mind. 20 cm über Geländeniveau des Endausbaus angeordnet werden. Zufahrten zu Grundstücken oder Tiefgaragen sind ggf. über einen erhöhten Wall anzuordnen, falls die Zufahrten unter der Rückstauenebene liegen.

Zu 7.4 Ver- und Entsorgung:

Da es sich hier um ein Gewerbegebiet handelt, ist anstelle der Überflutungsbetrachtung für T = 20 a eine Überflutungsbetrachtung für T = 30 a zu erstellen.

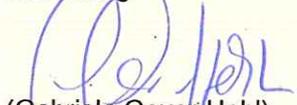
Die Thematik der Überflutungsbetrachtung wurde bereits innerhalb des Stadtgebietes Bornheim gemeinsam zw. Stadtplanung u. Abwasserwerk in einigen Bebauungsplangebieten berücksichtigt. Im bekannten Leitfaden werden unter anderem auf folgende Punkte für eine wassersensible Stadt- u. Freiraumplanung hingewiesen:

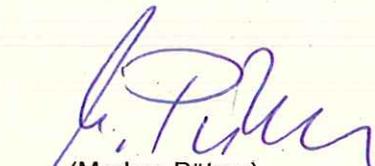
- Sicherung u. Schaffung von Retentionsflächen
- Offene Ableitung von Regenwasser
- Rückhalt von Regenwasser innerhalb vorh. Bauwerke
- Entsiegelung befestigter Flächen, bzw. Reduzierung der bef. Flächen im Zuge Neuerschließungen
- Begrünung von Dachflächen
- Berücksichtigung zur Notentwässerung über Straße u. Wege
- Dezentrale Versickerung u. Verdunstung
- Multifunktionale Nutzung von Verkehrs- u. Freiflächen
- Reaktivierung alter Gräben u. Fließgewässer

Falls Sie Rückfragen haben oder weitere Ergänzungen benötigen sollten rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Gabriela Geyer-Hehl)  
TL Abwasserwerk

  
(Markus Pützer)  
Abwasserwerk



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 22.02.2020

Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Herr Max Probiez  
Rathaus  
53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter [www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

### **Bebauungsplan Sechtem Se 11 (Az.: 61 26 01 – Se 11)**

Ihr Schreiben vom 22.01.2020: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan Sechtem Se 11:**

Der LSV trägt zur geplanten Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs auf einem betriebseigenen Grundstück am Ortsrand von Sechtem (Se 11) um ca. 0,5 ha die folgenden Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Offenlage vor:

#### **Bedenken und Anregungen:**

##### **1. Planungsrechtliche Situation:**

Die Betriebserweiterung liegt zurzeit noch im *Außenbereich*. Daher wurde vom Rat der Stadt Bornheim die Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 beschlossen.

Im **Regionalplan** wird die Erweiterungsfläche als *Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung* und im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim als *gewerbliche Bauflächen* dargestellt.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)  
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und  
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7  
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODED1BRS  
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06  
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146  
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97  
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

Der **Landschaftsplan** Nr. 2 Bornheim weist für die Erweiterung keine Festsetzungen aus. Die Fläche unterliegt nicht dem Landschaftsschutz.

## 2. Umweltauswirkungen:

Die Ergebnisse der umfangreichen „*Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), Stufe I: Vorprüfung*“ der *Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht* (30.09.2019) sind für den LSV nachvollziehbar.

Das Plangebiet enthält keine im **Biotopkataster** der LANUV aufgelisteten Biotope und tangiert nicht die nächstgelegenen **Biotopverbundkorridore** VB-K-5107-006 und VB-K-5107-013 (Abb. 7). Das Biotopkataster ergibt „*keine Hinweise auf planungsrelevante Arten*“ (S. 13). *Häufige und weit verbreitete Vogelarten*“ wurden dagegen im Rahmen der Ortsbegehung im Plangebiet registriert (S. 15). Der Gutachter Dipl.-Ing Günter Kursawe schließt planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten „*als Nahrungsgäste oder Durchzügler ... nicht vollständig aus*“. Der LSV teilt die Ansicht des Experten, dass dies aber für die Planung aufgrund der kleinen Fläche in Gewerbegebietsrandlage sowie der Ausweichmöglichkeiten ins benachbarte Landschaftsschutzgebiet keine grundlegende Bedeutung für den Erhalt geschützter Arten hat (S. 17).

Der Gutachter weist darauf hin, dass die Rasenfläche des Erweiterungsgebietes „*am Rand mit 15 lebensraumtypischen Laubbäumen mit mittlerem Baumholz*“ umrahmt wird (S. 3). Die „*Suche nach Nestern, Spechthöhlen, Baumhöhlen und potentiellen Fledermausquartieren*“ bei der Ortsbegehung verlief bei den Gehölzen und der vorhandenen Halle ergebnislos (S. 14).

Der LSV sieht deshalb keinen weiteren **Untersuchungsbedarf** hinsichtlich der Artenschutzprüfung, sollten sich nicht neue Erkenntnisse ergeben.

Unverzichtbar ist allerdings die ausstehende, von der Bornheimer Stadtverwaltung aber angekündigte *Umweltprüfung* und der *Umweltbericht* (Bebauungsplan Se 11 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, 04.11.2019, S. 6 u. 9) zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Der LSV macht seine abschließende Haltung zu dem Vorhaben im weiteren Verfahren von einem **Vollausgleich** für den Eingriff in Natur und Landschaft abhängig.

## 3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der LSV begrüßt, dass die Bäume und Sträucher entlang der Grundstücksgrenzen „*erhalten werden sollen*“ (Bebauungsplan Se 11 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, 04.11.2019, S. 5) und regt deren Verdichtung an, um den Gewerbegebietsbereich zur freien Landschaft hin einzugrünen. Die „*vorgesehene Dachbegrünung*“ sollte verbindlich festgeschrieben werden.

Der angekündigte *Freiflächengestaltungsplan* kann erst nach Vorlage bewertet werden (S. 10).

## 4. Grundwasserschutz:

Auch wenn das Plangebiet in keiner *Wasserschutzzone* liegt, ist dem Grundwasserschutz ein hoher Stellenwert beizumessen, zumal der Betrieb u.a. giftige und ätzende Chemikalien verarbeitet und lagert. Wir regen deshalb an, nicht erst im „*Rahmen der Bauausführung*“ den Grundwasserschutz sicher zu stellen (S. 10), sondern dies bereits im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.

## **Probierz, Maximilian**

---

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>  
**Gesendet:** Montag, 24. Februar 2020 14:06  
**An:** Probierz, Maximilian  
**Betreff:** Stellungnahme S00831502, VF und VFKD, Stadt Bornheim, 61 26 01 - Se 11, Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
D2-Park 5 \* 40878 Ratingen

Stadt Bornheim - 7.1-Stadtplanung - Maximilian Probierz  
Rathausstraße 2  
53332 Bornheim

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00831502

E-Mail: [TDRA-W.Ratingen@vodafone.com](mailto:TDRA-W.Ratingen@vodafone.com)

Datum: 24.02.2020

Stadt Bornheim, 61 26 01 - Se 11, Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

### **Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

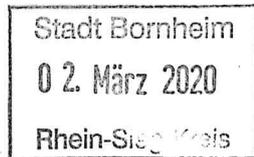
Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
7.1-StadtPlanung  
Postfach 1140  
53308 Bornheim



*Gr 3/3*

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**  
- Fachbereich 01.3 -

Frau Klüser

**Zimmer:** 5.21

**Telefon:** 02241 - 13-2327

**Telefax:** 02241 - 13-3116

**E-Mail:** beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

22.01.2020 61 226 01 – Se 11

**Mein Zeichen**

01.3-Kl.

**Datum**

25.02.2020

**Bebauungsplan Nr. Se 11  
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

**Bodenschutz**

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigegefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

Im Verlauf der planungsrechtlichen Verfahren ist zu beachten, dass das Planvorhaben einen Eingriff in das Schutzgut Boden darstellt, der gemäß BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang des  
Kreishauses (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im

Dienstgebäude: Mühlenstraße 51  
Sitz der Kreisverwaltung: Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79

Konten der Kreiskasse  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben sich die zuständigen Behörden u. a. im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu äußern. Die Kreisverwaltung hat auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz“ auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste B „Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet.

### **Gewerblicher Gewässerschutz**

Sofern ein Anschluss an den öffentlichen Kanal vorhanden sein sollte, ist das Schmutzwasser sowie das Niederschlagswasser der Hof-, Fahr- und PKW-Stellflächen in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt Bornheim in den Kanal einzuleiten.

Bei gewünschter Niederschlagswasserbeseitigung der Dachflächen und Einleitung in das Grundwasser ist beim Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises ein Antrag zu stellen.

Die schadlose Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und Bemessung der Versickerungsanlage ist über ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen.

### **Abfallwirtschaft**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

## Anpassung an den Klimawandel

### Thermische Situation (Hitzeperioden)

#### Hinweise

- Es muss mit einer geringfügigen Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die Versiegelung von Flächen mit thermischer Ausgleichsfunktion gerechnet werden.
- In der Erläuterung der „Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung“ (Stand 04.11.2019) sind dazu unter 7.3. bereits geeignete Maßnahmen genannt, welche die Hitzebelastung abmildern können. Die Erhaltung und Ergänzung der vorhandenen Gehölz-Pflanzungen sowie eine Dachbegrünung der neu zu errichtenden Hallen werden unter diesem Gesichtspunkt ausdrücklich begrüßt. Dies bietet zudem Vorteile hinsichtlich der Gebäudeklimatisierung sowie des Wasserhaushalts.

### Erneuerbare Energien

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung des Gewerbestandortes in die konzeptionelle Abwägung mit einzubeziehen.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.006–1.021 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr.

Es wird daher angeregt im Bebauungsplan Möglichkeiten zu schaffen solare Energie auf der neu zu errichtenden Halle zu nutzen. Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage kann berechnet werden unter [www.rhein-sieg-solar.de](http://www.rhein-sieg-solar.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



<b>Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)</b>	
<b>A</b>	<b>Schutzgüter Boden und Fläche</b>
1	Darstellung des <b>Umfang</b> des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden <b>Standortalternativen</b> aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? <b>(relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)</b>
3	<b>Bestandsanalyse</b> (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	<b>Auswirkprognose</b> (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen</li> <li>- Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt</li> <li>- Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium</li> <li>- Archivfunktionen</li> </ul>
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten <b>Vermeidungs-</b> und <b>Verminderungsmaßnahmen</b> mit Bodenschutzbezug, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwendung versickerungsfähiger Beläge</li> <li>- Dachbegrünungen</li> <li>- Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden</li> <li>- Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung</li> </ul>
6	<b>Eingriffsermittlung</b> für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der <b>Ausgleichsmaßnahmen</b> mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 2 BauGB)	
<b>B</b>	<b>Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächenanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht der Schutzgüter systematisch geprüft? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse Flora/Vegetation/Biotope (Basisszenario) in der Regel im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages, dessen wesentliche Aussagen sich auch im Umweltbericht wiederfinden müssen. Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt zur Beurteilung der Eingriffe in die Vegetation bzw. Biotope das Verfahren Froelich-Sporbeck. Etwaige Landschaftsbildaspekte sollten verbal-argumentativ beschrieben werden.
4	Auswirkungsprognose Flora/Vegetation/Biotope (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen des v.g. LPF
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (auch externe)
6	Bestandsanalyse Fauna (Basisszenario) im Rahmen einer ASP I und ggfls. II entsprechend den Vorgaben der gemeinsamen ministeriellen Handlungsempfehlung aus 2010. Für die Behandlung der Planungsrelevanten Arten und wichtiger sonstiger Arten sind die Angaben des LANUV für den jeweiligen Quadranten des betreffenden Mess-tischblattes maßgeblich. Etwaige zusätzliche Hinweise erfolgen im Rahmen der Stellungnahme. Es wird darum gebeten, bereits vor Beauftragung der ASP mit der UNB Kontakt auf-zunehmen, um zu klären, ob bereits zum Zeitpunkt der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Kartierungen für eine ASP II für erforderlich erachtet werden.
4	Auswirkungsprognose Fauna (Planungsszenario) ebenfalls im Rahmen der ASP
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bzw. erforderliche kompensatorische Maßnahmen (FCS).

FAX vorab

NABU Kreisgruppe Bonn · Waldstraße 31 · 53913 Swisttal



An die  
Stadt Bornheim  
z. Hd. Herrn Proberz 7.1 Stadtplanung  
Rathausstraße 2

G 5/3

53332 Bornheim

Horst Feige  
Rheindorfer Str.72  
53332 Bornheim

26.02.2020

**Bebauungsplan Se 11 /OT Sechtem Ihr Zeichen : 61 26 01 -11**

Sehr geehrter Herr Proberz,  
sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit nehmen wir wie folgt zum o.g. B.Plan Se 11 Stellung.

#### **Umweltauswirkungen**

Hier sind insbesondere die Neuversiegelung, Verschlechterung des Kleinklimas und Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu nennen. Da es sich um eine rel. kleine Fläche handelt Wir verweisen auf die noch fehlende Umweltprüfung und den fehlenden Umweltbericht mit der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Den Vollaussgleich setzen wir dabei voraus.

Um die Auswirkungen auf den **Boden** auszugleichen bzw. zu minimieren sollte eine vorhandene Versiegelung zurückgebaut oder zumindest eine in verbindlicher Planung vorgesehene Bebauung reduziert werden.

Zur Reduzierung des Klimaeingriffes und der Landschaftsgestaltung sollte eine **verbindliche Grünbedachung und Fassadenbegrünung** festgesetzt werden. Auch ist die beabsichtigte Erhaltung der **Randbegrünung** entsprechend zu ergänzen. (weitere Bäume und eine dichte Hecke)

Der Freiflächengestaltungsplan wäre noch vorzulegen.

NABU Kreisgruppe Bonn  
Zentrum Am Kottenforst  
Waldstraße 31  
53913 Swisttal  
Tel. 02254 846537  
Fax 02254 847767  
info@NABU-Bonn.de  
www.NABU-Bonn.de

Bankverbindung  
Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 15 586  
IBAN DE14 3705 0198 0000 0155 86  
BIC COLSDE33XXX

Anerkannter Naturschutzverband  
Der NABU nimmt als staatlich  
anerkannter Naturschutzverband  
Stellung zu naturschutzrelevanten  
Planungen.  
Spenden und Beiträge sind  
steuerlich absetzbar.

Im Rahmen des **Gewässerschutzes** ist eine verbindliche Regelung für dieses Schutzgut festzusetzen. Da hier auch gefährliche Güter gelagert und verarbeitet werden sollen, muß auf eine ausreichende Löschwasserversorgung bzw. das Vorhandensein entsprechender weiterer Löschmittel geachtet werden. (*Wie die Praxis zeigt: Wenn es brennt ist es meist zu spät.*) Auch Rückstauvolumen für belastetes Löschwasser sollte vorhanden sein. Dies insbesondere, damit eine gefahrlose Versickerung des Oberflächenwassers gewährleistet werden kann.

Bei dem Verlust von Lebensraum für **Tiere und Pflanzen** ist nicht nur ein Schutz während der Bauphase sondern auch dauerhaft zu schaffen. Die Besichtigung im September hatte zwar schon einige Arten ergeben. Diese wären bestimmt durch Kartierungen in der Brutzeit erweiterbar gewesen. Auch sogenannte **Allerwelts-Vogelarten** sind, wie auch dargelegt, gesetzlich geschützt. Auch hier ist bereits ein Rückgang zu verzeichnen. *Allgemeiner Hinweis, auch wenn es sich nur um einen kleinen Bereich handelt. Der Hinweis auf Ausweichmöglichkeiten im benachbarten LSG kann so nicht gefolgt werden; da diese Bereiche bereits entsprechend belegt sein könnten. Übrigens trägt diese Auffassung dazu bei, dass sich auch der Bestand an Allerweltsarten reduziert hat.*

In den geplanten und vorhandenen Baukörpern ist es für Vögel und Fledermäuse unmöglich bzw. nur schwer möglich, einen geeigneten Brutraum zu finden. Dies wird auch in der Artenschutzvorprüfung berichtet. Hier sollten verbindliche Festsetzungen für die Anbringung von **Fledermauskästen** (Innen bzw. auch Außenanbringung) und weiteren **Vogelnistkästen** getroffen werden. Dies insbesondere für Haus- Feldsperling, Bachstelze, Hausrotschwanz und Turmfalke. Dies ist natürlich nur eine Auswahl.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Feige /NABU-Bonn/NRW



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail: [maximilian.probierz@stadt-bornheim.de](mailto:maximilian.probierz@stadt-bornheim.de)  
Stadt Bornheim  
7.1-Stadtplanung  
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Datum: 27. Februar 2020  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
53.6.2-Pß

Auskunft erteilt:  
Herr Pleiß

[norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de)  
Zimmer: K 128  
Telefon: (0221) 147 - 3297  
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsbillete bitte an  
[zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de](mailto:zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de)

## Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplans Se 11 in Sechtem Roisdorf

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Az. 61 2601-Se 11

Anlage: Kriterien für wichtige Verkehrswege

Sehr geehrter Herr Probierz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

- a) Berücksichtigung § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

Mit der o. a. Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung der Firma Kersia Deutschland GmbH, Marie-Curie-Str. 23 in 53332 Bornheim geschaffen werden.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

[poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)  
[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)



Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissions-schutzbehörde zuständige Genehmigungs-und Überwachungsbehörde für die v. g. Firma, die aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Gefahrstoffen einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG darstellt und somit dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf bestimmte Gebiete und Nutzungen (u. a. dem Wohnen dienenden Gebiete, sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, öffentlich genutzte Gebäude) so weit wie möglich vermieden werden.

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung angemessene Sicherheitsabstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten bzw. Nutzungen einzuhalten sind.

Für den Betriebsbereich der Firma Kersia Deutschland GmbH liegt bisher kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand vor. Auf die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung zur Bestimmung eines angemessenen Sicherheitsabstandes auf der Berechnungsgrundlage des KAS-18 Leitfadens und unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen weise ich in diesem Zusammenhang hin.



Als Beurteilungshilfe für das Vorliegen angemessener Sicherheitsabstände kann dann der von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebene Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) herangezogen werden, in dem für ausgewählte gefährliche Stoffe auf der Grundlage von abgestimmten Freisetzungs- und Ausbreitungsbedingungen so genannte Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse ermittelt wurden. Sofern bei einer Planung zwischen dem Rand eines Betriebsbereiches und dem Rand eines schutzbedürftigen Gebietes ein Abstand vorhanden ist, der größer oder gleich dem Achtungsabstand ist, kann davon ausgegangen werden, dass von der Planung kein störfallrechtlicher Konflikt hervorgerufen wird. Ist der Abstand dagegen kleiner als der Achtungsabstand, so ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung ein solcher Konflikt entsteht.

Aufgrund der bei der Firma Kersia gehandhabten Stoffe wird von hier derzeit von einem Achtungsabstand von 500 m ausgegangen. Informationen, ob sich durch die geplante Erweiterung der Firma Kersia auch Änderungen des zu berücksichtigenden Achtungsabstandes ergeben, liegen hier nicht vor.

Das Plangebiet liegt nach Ihren Angaben ca. 385 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Die Entfernung zur Bahnstrecke Köln - Bonn beträgt ca. 160 m. Eine weitergehende Überprüfung hinsichtlich schutzbedürftiger Gebiete und Nutzungen im Umfeld ist von hier nicht erfolgt.



Eine abschließende Definition zu "wichtigen Verkehrswegen" liegt bisher nicht vor. Im Anhang zu dieser Stellungnahme finden Sie dazu einen Vorschlag der zuständigen EU-Kommission zur damaligen Seveso-II-Richtlinie.

Ausgehend davon, dass es sich bei der v. g. Wohnbebauung um ein schutzbedürftiges Gebiet handelt bzw. dass die v. g. Bahnstrecke einen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG darstellt, kann aufgrund der vorhandenen Abstandsituation zum Plangebiet ein störfallrechtlicher Konflikt nicht allgemein ausgeschlossen werden, so dass Bedenken gegen die Planung bestehen.

b) Lärm

Unter Berücksichtigung der Lage, der durchgeführten Tätigkeiten und der Betriebszeiten handelt es sich bei der Firma Kersia Deutschland GmbH hinsichtlich der durch Anlagenlärm verursachten Immissionen um einen unkritischen Betrieb. Die Erstellung eines Lärmgutachtens ist nach hiesiger Auffassung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowie des angegebenen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
B - 18	<p><u>Wichtige Verkehrswege</u></p> <p>Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie nennt wichtige Verkehrswege als einen Bereich, zu dem von unter die Richtlinie fallenden Betrieben ein angemessener Abstand gewahrt werden soll. Was soll als „wichtiger Verkehrsweg“ angesehen werden?</p>	<p>geht.</p> <p>Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden,</li> <li>- Schienewege mit weniger als 50 Personenzügen in 24 Stunden.</li> </ul> <p>Verkehrswege mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Autobahnen (zulässige Höchstgeschwindigkeit &gt; 100 km/h) mit mehr als 200.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 7.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde,</li> <li>- andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit &lt; 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde,</li> <li>- Schienewege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde (beide Fahrtrichtungen).</li> </ul> <p>Flughäfen sollten jeweils gesondert bewertet werden.</p>

## Probierz, Maximilian

---

**Von:** Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Februar 2020 09:02  
**An:** Probierz, Maximilian  
**Betreff:** Bebauungsplan Se 11; Beteiligung gem. § 4 I BauGB (Az. 16.1/20-002)

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

**Kategorien:** Stellungnahme TÖB

Ihr Schreiben vom 22.01.2020, Ihr Zeichen 61 26 01 – Se 11

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Probierz,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg  
Verwaltungsfachwirtin

-----  
**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**  
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133  
53115 Bonn  
Tel 0228 9834-139  
Fax 0228 9834-119

[Kerstin.kreutzberg@lvr.de](mailto:Kerstin.kreutzberg@lvr.de)  
[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

-----  
Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

-----  
**Ihre Meinung ist uns wichtig!** Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

-----  
Veranstaltungshinweise (dürfen auch mehrzeilig sein – bitte möglichst mit Internet-Link)  
-----



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Bornheim  
Der Bürgermeister  
Herr Maximilian Probiez  
Postfach 1140  
53308 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-280  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-8577

Seite 1/1

Datum  
28.02.2020

**Az.: 61 26 01 – Se 11**  
**Bebauungsplan Se 11 in der Ortschaft Sechtem**

Sehr geehrter Herr Probiez,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

**Vodafone NRW GmbH**

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353